

IG HOSTING SWICO:

Leitfaden für Behördenanfragen zu Kundeninformationen und -inhalten

* Die männliche Form steht in diesem Dokument stellvertretend für alle Geschlechter.

Beispiele von Behördenanfragen

4) Befragung (Einvernahme) natürlicher Personen

a) <i>Zweck</i>	Auskunft von natürlichen Personen in leitender Stellung beim Hosting-Anbieter zu Vorgängen im Zusammenhang mit Kundeninhalten. Die natürliche Person wird als Zeuge befragt.
b) <i>Anfragende Behörde</i>	Je nach relevantem Rechtsbereich z.B. Gericht, Staatsanwaltschaft
c) <i>Form der Anordnung</i>	Schriftliche und unterzeichnete Verfügung (Vorladung)
d) <i>Rechtsgrundlage</i>	Je nach betroffenem Rechtsbereich (z.B. Art. 160 und 170 ZPO oder Art. 177 StPO für Zeugen, Art. 190 Abs. 2 oder Art. 145 StPO für schriftliche Auskunft bzw. schriftlichen Bericht)
e) <i>Inhalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der betroffenen Kundenbeziehung: z.B. Betroffene/beschuldigte Person, Kundin, Kundenbeziehung, Domainname, Webseite; • Angabe des betroffenen Straftatbestandes oder des Verfahrens, im Rahmen dessen die Editionsverfügung erfolgt (z.B. Amtshilfeverfahren ausländischer Behörden); • z.B. Vorladung von Personen mit Organstellung als Zeuge, Aufforderung zur Abgabe eines schriftlichen Berichtes; • Bei Aufforderung zu schriftlichem Bericht: Fragenkatalog ohne Interpretationsbedarf für den Anbieter; • Kurze Begründung der Anordnung bzw. mindestens Angabe der Rechtsgrundlage; • Termin zur Befragung bzw. Frist zum Bericht (in der Regel verschiebbar); • Bei der Befragung (Einvernahme): Sanktionsdrohung bei falschem Zeugnis (sofern in der Vorladung darauf hingewiesen): Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 307 StGB);

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Befragung (Einvernahme): Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht und Wahrheitspflicht (Art. 160, 166 und 171 ZPO, Art. 168 f., 177 StPO, Art. 307 StGB).
f) <i>Rechtsmittel</i>	Vorladungen zur Befragung bzw. Aufforderungen zu schriftlichen Auskünften/Berichten sind für den Anbieter nicht anfechtbar.
g) <i>Möglichkeit zum Schutz von Interessen des Hosting-Anbieters oder eines Dritten (z.B. Kunden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unklarer Auskunft- und Herausgabeansprüche verlangen und Inhalte erst bei genau abgrenzbaren Informationensuchen herausgeben; • Allenfalls Fristerstreckung verlangen; • Auskunft und Herausgabe auf explizit verlangtes Mass reduzieren aber keine eigene Selektion/Einschränkung vornehmen; • Hosting-Anbietern als Dritte steht ein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung bzw. ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, z.B. falls sie sich selbst oder eine ihnen nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würden (Art. 166 Abs. 1 lit. a ZPO bzw. Art. 169 StPO) oder falls sie mit einer Partei/beschuldigter Person eng verbunden ist (z.B. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert, faktische Lebensgemeinschaft, gemeinsame Kinder). Falls Zeugnisverweigerungsrechte bestehen, darf die natürliche Person die Aussage verweigern.

© Swico Stand 15. April 2020